

Rechtsarbeit Asyl & Migration

«Willkür, Armut und Ausschluss – der Hürdenlauf vom F zum Schweizer Pass»

Kongress der Asyl- und Migrationsbewegung, 29.11.2025

Der Schweizer Pass: Das goldene Ziel im willkürlichen Föderalismus

Grundproblem

Die Schweiz ist europaweit eines der strengsten Länder betreffend die Einbürgerung. Die Einbürgerungsquote in der Schweiz liegt bei nur gerade 2 %. Rund ein Viertel der Bevölkerung in der Schweiz hat kein Bürgerrecht und ist damit von den politischen Rechten, aber auch von einem stabilen, unbedingten Aufenthaltsrecht ausgeschlossen. Viele davon leben in zweiter oder gar dritter Generation in der Schweiz. Dieser Ausschluss untergräbt längerfristig die Legitimität des demokratischen Systems und den Zusammenhalt.

In vielen Ländern Europas kann das Gesuch um Einbürgerung nach 5 Jahren Aufenthalt gestellt werden (z.B. Deutschland, Frankreich, Schweden, Irland, Belgien, Niederlande).

Die Kantone und Gemeinde haben teilweise zusätzliche Kriterien, unterschiedlichste Kosten und unterschiedlichste Verfahren (z.B. persönliche Gespräche bei einer Kommission, Einbürgerungen an Gemeindeversammlungen).

Es ist zwischen der ordentlichen und der erleichterten Einbürgerung zu unterscheiden.

Erleichterte Einbürgerung

- Ehegatt:innen von Schweizer:innen (Art. 21 BüG: drei Jahre Ehe, fünf Jahre in CH)
- Kinder eines eingebürgerten Elternteils (Art. 24 BüG, mind. 5 Jahre Aufenthalt in CH,)
- Personen der sogenannten dritten Ausländer:innengeneration (Kriterien: Art. 24a BüG)

Formular für Gesuch von Ehegatt:innen mit Checkliste:

<https://www.e-doc.admin.ch/dam/e-doc/de/data/sem/bueg-form/form-art21-abs1-bueg.pdf>

Relevantes:

- Die Kosten betragen «nur» CHF 900.—, das Gesuch wird direkt beim SEM eingereicht. Es wird mit der bewerbenden Person zusätzlich ein persönliches Gespräch (oft durch die Polizei) durchgeführt.
- Ebenfalls genügen Kenntnisse in einer Schweizer Landessprache (nicht zwingend Amtssprache der Gemeinde).
- Der:die Ehegatt:in muss bereits vor Eheschliessung das Schweizer Bürgerrecht besessen haben

Ordentliche Einbürgerung

Es bestehen schweizweite Mindestvoraussetzungen (vgl. Art. 9 ff. BüG). Die Kantone haben teilweise zusätzliche Kriterien (z.B. Wohnsitzfristen)

Voraussetzung / Bedingung	Details
Zivilstandsregister	Vor Einreichen muss ein aktueller Auszug aus dem Schweizerischen Zivilstandsregister vorliegen (<i>Tipp: Eintrag Zivilstandsregister kann vor Gesuch gemacht werden</i>)
Aufenthaltsbewilligung & Wohnsitz in der Schweiz	Mindestens 10 Jahre Gesamtaufenthalt in der Schweiz. Zeiten mit Bewilligung „C“ und „B“ zählen vollständig, Zeiten mit „F“-Bewilligung nur zur Hälfte; „N“ und „L“-Bewilligungen werden nicht angerechnet. Zeiten zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählen doppelt.
Wohnsitzfristen	Kt. ZH: 2 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde vor Gesuch (AG: 5 Jahre, 3 Jahre Gemeinde / GL: 6 Jahre, 3 Jahre Gemeinde)
Sprachkenntnisse	Amtssprache Gemeinde: mündlich mindestens B1 , schriftlich mindestens A2 . (<i>strenger z.B. TG: B2 mündlich, B1 schriftlich</i>)
Grundkenntnisse Schweiz	Kenntnisse über Geografie, Politik, Geschichte und Gesellschaft der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde. Stadt Zürich: Grundkenntnistest (Multiple-Choice).
Integration & Respekt gegenüber Werten	Sie sollten integriert sein: Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, Kontakte mit Schweizer*innen, Respekt gegenüber demokratischen Werten und Rechtsstaatlichkeit.
Finanzielle und rechtliche Verhältnisse	Eigener Lebensunterhalt — keine unbeglichenen Schulden (Betreibungsregister) Kein laufendes Strafverfahren, keine relevanten Einträge im Strafregister (<i>Achtung: eigentlich Gesamt würdigung notwendig</i>) In der Regel keine Sozialhilfe bezogen in den letzten 3 Jahren (Ausnahmen möglich).

- Das Verfahren dauert im Normalfall etwa **2 Jahre**, da die Bewilligung auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene geprüft wird.
- Gebühren fallen auf Ebene Gemeinde, Kanton und Bund an. Die Höhe variiert je nach Alter und Gemeinde (üblicherweise ab Ü25 «Normalpreis», zzgl. CHF 100 von Bund)
 - Stadt Zürich: 1'000 / Stadt Bern: 1'550 (2125 Ehepaar) // Stadt Aarau: 2'250 // Stadt Frauenfeld: 2'350 // Stadt Lausanne: 700 // Wollerau (SZ): 2'650
- Der erforderliche Sprach- und Wissenstest entfällt, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind — z. B. wenn man die obligatorische Schule oder eine Ausbildung in der Schweiz absolviert hat.

Checkliste: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/einbuergerung/ordentliche-einbuergerung/eo_form_checkliste_gesuchsunterlagen_ab_juli_2023.pdf